

Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen

Die Aufwendungen aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorge und Schutzimpfungen sind nach § 41 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in Verbindung mit Anlage 13 unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig.

1. Ärztliche Früherkennung und Vorsorge (41 Abs. 1 BBhV)

Folgende Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge sind beihilfefähig:

- bei Minderjährigen **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden [§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBhV i. V. m. § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V - vgl. Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)],
 - Früherkennungsuntersuchungen bei Minderjährigen nach Nr. 1.2 der Anlage 13 zu § 41 Abs. 1 Satz 3 BBhV,
 - U 10 (7 bis 8 Jahre),
 - U 11 (9 bis 10 Jahre),
 - J 2 (16 bis 17 Jahre),
 - bei Minderjährigen **zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr** die Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, wobei die Untersuchung **auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall** (Toleranzgrenze) durchgeführt werden kann (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBhV in Verbindung mit § 26 SGB V - vgl. Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien des G-BA),
 - bei Frauen und Männern vom vollendeten 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die **Früherkennung von Krebserkrankungen nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des G-BA (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV)**,
 - bei Frauen und Männern vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Ende des 35. Lebensjahres einmalig die Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus nach der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV),
 - bei Frauen und Männern vom vollendeten 35. Lebensjahr an **alle 3 Jahre** die Aufwendungen für eine **Gesundheitsuntersuchung**, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus nach der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBhV),
 - einmaliges **Screening auf Bauchortenaneurysmen** für männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben nach der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBhV).
- Darüber hinaus sind auch die folgenden Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen beihilfefähig:
- **Früherkennungsprogramm** für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisiko (Anlage 14 zu § 41 Abs. 3 BBhV)
 - **Früherkennungsprogramm** für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko (Anlage 14a zu § 41 Abs. 4 BBhV)
 - ärztliche Beratungen zu Fragen der medikamentösen **Präexpositionsprophylaxe** zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV (§ 41 Abs. 5 BBhV)
 - **telemedizinische Betreuung** (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz (Nr. 1.1 der Anlage 13 zu § 41 Abs. 1 Satz 3 BBhV)

2. Zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge

Beihilfefähig sind auch folgende Aufwendungen zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge:

- Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)
- prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nrn. 0010, 0070, 2000, 4050, 4055 und 4060 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte und Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte

3. Schutzimpfungen

Die Kosten für Schutzimpfungen nach der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses – ergänzt durch Nr. 2 der Anlage 13 zu § 41 Abs. 1 Satz 3 BBhV – sind grundsätzlich beihilfefähig.

Aufwendungen für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, können beihilfefähig sein, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt ist oder entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 41 Abs. 1 BBhV in Verbindung mit § 20i SGB V und der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA).

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [[BVA-Merkblätter \(bund.de\)](http://BVA-Merkblätter.bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.